

# Kleinseen Lotse

Jahrgang 16 | Sonnabend, den 27. Juni 2020 | Nummer 06

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



Foto: Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH

„Noch bis Ende Oktober verkehrt zwischen Mirow und Rheinsberg wieder der Bus der „Schlösserlinie“ mit Halt auch in Starsow und Mirow (Dorf).

Bei der abendlichen Verbindung verfügt der Bus außerdem über einen Fahrradanhänger, mit dem bis zu 16 Räder transportiert werden können. Weitere Informationen zur Schlösserlinie finden Sie auf der Seite „Tourismus Aktuell“ in dieser Ausgabe.

## Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

**Di.** 09:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 17:00 Uhr  
**Do.** 09:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 16:00 Uhr  
**Fr.** 07:30 - 12:00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am 25. Juli 2020.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wesenberg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“

Die Stadt Wesenberg hat in öffentlicher Sitzung am **18.06.2020** durch die Stadtvertretung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ (Entwurf vom März 2020) gebilligt und zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit bestimmt.

Da sich der Woblitzsee nicht im Gebiet der Stadt Wesenberg befindet, wird ein gemeinsamer Bebauungsplan mit der Gemeinde Userin aufgestellt. Die Gemeinde Userin hat in öffentlicher Sitzung am 29.04.2020 ebenfalls den o. g. Entwurf gebilligt und zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit bestimmt.

Der Geltungsbereich für das Gemeindegebiet der Stadt Wesenberg befindet sich in der Flur 32 der Gemarkung Wesenberg und umfasst das Flurstück 9 vollständig sowie Teilflächen der Flurstücke 1, 2 und 3.

Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit wird öffentliche bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit

**vom 01.07.2020 bis zum 05.08.2020**

in der Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte in 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, Sekretariat, während folgender Zeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Zusätzlich liegen folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung zum Vorentwurf vom Juni 2019 mit aus:

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 23.09.2019
- StALU vom 05.09.2019
- Forstamt Mirow vom 10.10.2019

In den Stellungnahmen wurden zu folgenden Auswirkungen Äußerungen vorgetragen:

#### Schutzgut Mensch, Pflanzen, Tiere

Landkreis MS: zur Überplanung von Biotopen/Ausnahmegenehmigung/Einbeziehung anerkannter Naturschutzvereinigungen, Eingriffsregelung, Artenschutz

StALU MS: zu Eingriffe in gesetzlich geschützte Feucht-, Gewässer- und Gehölzbiotope, zum angrenzenden SPA-Gebiet DE 2642-401

Forstamt Mirow: zur Lage in Nachbarschaft von Wald/Eingriff in Waldflächen und Ausgleich

#### Schutzgut Wasser

Landkreis MS: zum Schutz des Oberflächengewässers

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter [www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/f-und-b-plaene](http://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/f-und-b-plaene), elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist kann Jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, in 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

#### Übersichtsplan



Wesenberg, den 18.06.2020

*Steffen Reißmann*

**Bürgermeister** - Siegel-

### Angebot für Selbstwerber von Brennholz

Das Stadt Wesenberg bietet Selbstwerbern von Brennholz die Möglichkeit, aufgearbeitetes Nadelholz (Stammlänge ca. 1 m) zu einem Preis von 22,50 € pro Raummeter käuflich zu erwerben. Alle weiteren Informationen erhalten Sie beim Ordnungsamt Mecklenburgische Kleinseenplatte unter der 039833 28024.

*Martin Meifert*

**Sachbearbeiter Sicherheit und Ordnung**

### Verkauf unerschlossenes Baugrundstück Ortsteil Peetsch

Die Stadt Mirow schreibt ein unerschlossenes Baugrundstück im Ortsteil Peetsch in 17252 Mirow gegen Gebot zum Verkauf aus.

**Gemarkung:** Peetsch

**Flur:** 1

**Flurstück:** 50/1

**Größe:** 3.179 m<sup>2</sup>

**Kurzbeschreibung:** Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Mirow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Peetsch vom 06.08.1997. Die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens richtet sich folglich nach § 34 BauGB. Das Grundstück wurde vermutlich in der Zeit vor 1990 als Mülldeponie genutzt. Deshalb besteht die Vermutung dass das Grundstück durch Müllablagerungen kontaminiert ist. Weil das Grundstück nie als offizielle Mülldeponie geführt worden ist, ist der Umfang der Kontamination unbekannt.

Eine Untersuchung der Grundstücksfläche ist nicht erfolgt. Daher ist insbesondere nicht bekannt, ob tatsächlich nur üblicher Hausmüll auf dem Grundstück deponiert wurde oder gegebenenfalls auch darüber hinausgehend Gefahrstoffe und Ähnliches abgelagert wurde. Auf Grund der vorgenannten Ausführungen kann nicht eingeschätzt werden, ob sich ggf. Einschränkungen hinsichtlich der tatsächlichen Bebaubarkeit ergeben.

#### Bedingungen:

Das Grundstück wird in seinem gegenwärtigen Zustand, wie es vom Erwerber besichtigt werden konnte und besichtigt worden ist, verkauft. Etwaige spätere Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Mirow sind ausgeschlossen.

#### Mindestgebot:

37.200,00 €

Ein Gebot in schriftlicher Form muss bis zum 28. Juli 2020, 10:00 Uhr in der Verwaltung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte eingegangen sein. Der verschlossene Briefumschlag ist zusätzlich mit dem Hinweis - **Gebot Grundstück Peetsch** - zu versehen.

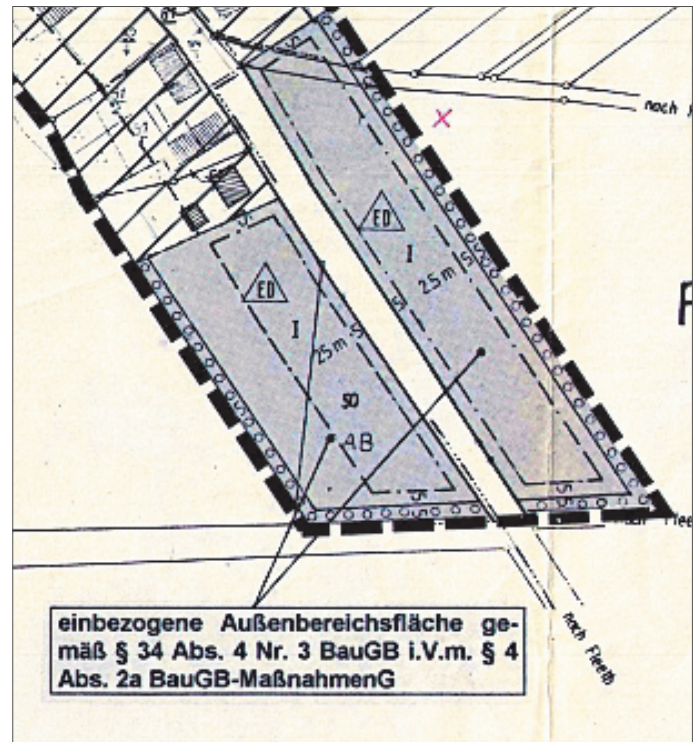
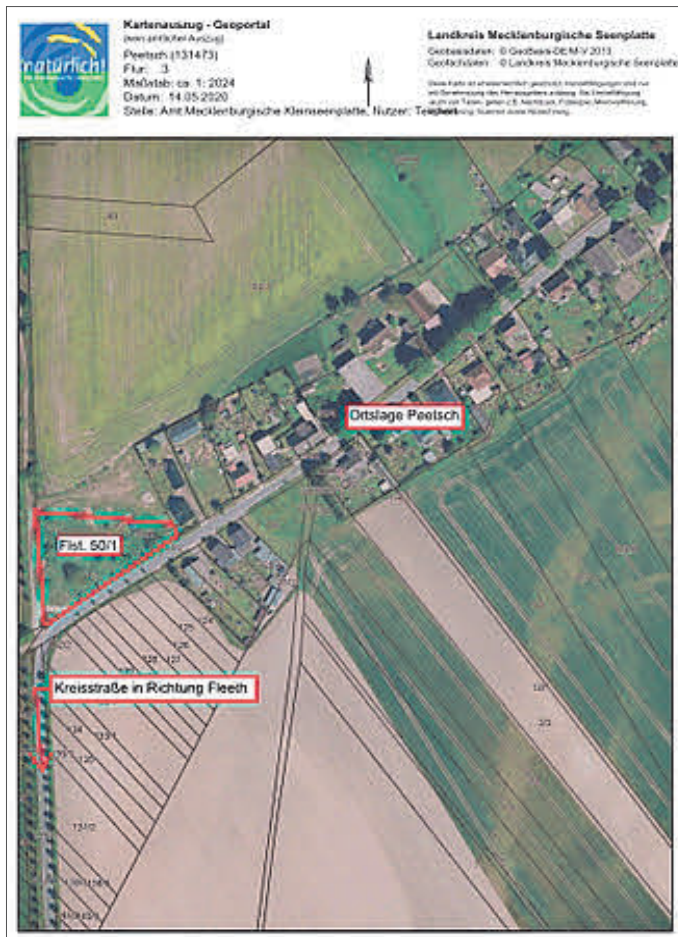
#### Die Anschrift lautet:

Stadt Mirow über  
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte  
Rudolf-Breitscheid-Straße 24  
17252 Mirow

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Teichert, telefonisch erreichbar unter 039833 28015 oder per E-Mail [teichert@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](mailto:teichert@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de) gern zur Verfügung.

Informationen bezüglich der Bebauungsmöglichkeit erhalten Sie von Herrn Kubanke unter 039833 28036 oder per Mail [kubanke@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](mailto:kubanke@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de).

Auszug aus dem Geltungsbereich der Satzung der Stadt Mirow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Peetsch vom 06.08.1997



## Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung

Die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten (Reparaturen, Instandsetzungen u. ä.) an den Gewässern II. Ordnung und den dazugehörigen Anlagen werden auch im Jahr 2020 ganzjährig durchgeführt.

Im Zeitraum vom **15. Juli 2020 bis Ende November 2020** lässt der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ durch die beauftragten Firmen die Krautung und die Grundräumung an den Verbandsgewässern durchführen. Der Ablauf dieser Arbeiten wird sich im Wesentlichen nach den *Baufreiheiten auf den landwirtschaftlichen Flächen* im Territorium richten.

Auf der Grundlage des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (jeweils in ihrer aktuell gültigen Fassung) weise ich hier noch einmal auf die Pflicht zur Duldung der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen hin. Den ausführenden Firmen ist freier Zugang zu den Gräben zu gewährleisten. Zäune, Begrenzungen und andere Hindernisse sind nach rechtzeitiger Ankündigung der beabsichtigten Arbeiten für diesen Zeitraum aus dem Unterhaltungsbereich zu entfernen.

A. Kloth

Geschäftsführerin

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Canow

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Canow.

**Datum:** Samstag, den 18.07.2020  
**Uhrzeit:** 14:00 Uhr  
**Ort:** Begegnungsstätte (Schule)  
Schulstraße  
17255 Wustrow

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Canow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 13:30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch **aktuelle** Grundbuchauszüge nachzuweisen. (nicht älter als 2 Jahre) Das gilt nur für die Grundstücks-

eigentümer, die noch keine neuen Auszüge eingereicht haben, oder für Grundstückseigentümer, bei denen sich die Besitzverhältnisse geändert haben.

#### Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bericht der Jagdvorsteherin
- TOP 4 Bericht des Kassenwarts
- TOP 5 Bericht des Kassenprüfers
- TOP 6 Neuwahl des Vorstandes:
  - 6.1. Beschlussfassung zur Entlastung des bisherigen Vorstandes
  - 6.2. Beschlussfassung zur Entlastung der bisherigen Kassenprüfer
- TOP 7 Wahl des Vorstandes (Funktionen der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers, Stellvertretung, Schriftführung und Kassenverwaltung)
- TOP 8 Wahl von 2 Kassenprüfern
- TOP 9 Sonstiges
  - 9.1. Antrag auf vorzeitige Beendigung des bestehenden Pachtvertrages durch einen Jagdpächter
  - 9.2. Antrag auf Übernahme des bestehenden Pachtvertrages
- TOP 10 Schlusswort der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers

#### Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute.

Die bereits erbrachten Vollmachten haben keine Gültigkeit mehr. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

**Wichtig: Jeder Jagdgenosse, der an dieser Versammlung teilnimmt, wird gebeten sich seinen eigenen Kugelschreiber mitzubringen und die bestehenden Vorschriften wegen der CORONA Pandemie einzuhalten.**

Wustrow, 15.06.2020

Jutta Kruse

Jagdvorsteherin der Jagdgenossenschaft Canow



## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Drosedow

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Drosedow.

**Datum:** Samstag, den 18.07.2020  
**Uhrzeit:** 15:00 Uhr  
**Ort:** Begegnungsstätte (Schule)  
 Schulstraße  
 17255 Wustrow

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Drosedow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 14:30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden.

Das Eigentum ist durch **aktuelle** Grundbuchauszüge nachzuweisen. (nicht älter als 2 Jahre)

Das gilt nur für die Grundstückseigentümer, die noch keine neuen Auszüge eingereicht haben, oder für Grundstückseigentümer, bei denen sich die Besitzverhältnisse geändert haben.

#### Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bericht der Jagdvorsteherin
- TOP 4 Bericht des Kassenwarts
- TOP 5 Bericht des Kassenprüfers
- TOP 6 Neuwahl des Vorstandes:
  - 6.1. Beschlussfassung zur Entlastung des bisherigen Vorstandes
  - 6.2. Beschlussfassung zur Entlastung der bisherigen Kassenprüfer
- TOP 7 Wahl des Vorstandes (Funktionen der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers, Stellvertretung, Schriftführung und Kassenverwaltung)
- TOP 8 Wahl von 2 Kassenprüfern
- TOP 9 Sonstiges
- TOP 10 Schlusswort der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers

#### Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen.

Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute.

Die bereits erbrachten Vollmachten haben keine Gültigkeit mehr. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

**Wichtig: Jeder Jagdgenosse, der an dieser Versammlung teilnimmt, wird gebeten sich seinen eigenen Kugelschreiber mitzubringen und die bestehenden Vorschriften wegen der CORONA-Pandemie einzuhalten.**

Wustrow, 15.06.2020

Jutta Kruse

Jagdvorsteherin der Jagdgenossenschaft Drosedow

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wustrow

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wustrow.

**Datum:** Samstag, den 18.07.2020  
**Uhrzeit:** 16:00 Uhr  
**Ort:** Begegnungsstätte (Schule)  
 Schulstraße  
 17255 Wustrow

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wustrow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 15:30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden.

Das Eigentum ist durch **aktuelle** Grundbuchauszüge nachzuweisen. (nicht älter als 2 Jahre).

Das gilt nur für die Grundstückseigentümer, die noch keine neuen Auszüge eingereicht haben, oder für Grundstückseigentümer, bei denen sich die Besitzverhältnisse geändert haben.

### Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bericht der Jagdvorsteherin
- TOP 4 Bericht des Kassenwarts
- TOP 5 Bericht des Kassenprüfers
- TOP 6 Neuwahl des Vorstandes:
  - 6.1. Beschlussfassung zur Entlastung des bisherigen Vorstandes
  - 6.2. Beschlussfassung zur Entlastung der bisherigen Kassenprüfer
- TOP 7 Wahl des Vorstandes (Funktionen der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers, Stellvertretung, Schriftführung und Kassenverwaltung)
- TOP 8 Wahl von 2 Kassenprüfern
- TOP 9 Sonstiges
- TOP 10 Schlusswort der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers

### Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen.

Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute.

Die bereits erbrachten Vollmachten haben keine Gültigkeit mehr. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

**Wichtig: Jeder Jagdgenosse, der an dieser Versammlung teilnimmt, wird gebeten sich seinen eigenen Kugelschreiber mitzubringen und die bestehenden Vorschriften wegen der CORONA-Pandemie einzuhalten.**

Wustrow, 15.06.2020

Jutta Kruse

Jagdvorsteherin der Jagdgenossenschaft Wustrow

## Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH

Bestätigungsvermerk  
des unabhängigen  
Abschlussprüfers



Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

### Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH, Mirow (im Folgenden: Gesellschaft), - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für die Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH, Mirow, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- geben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes nach unserer Beurteilung nach keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.
- Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und § 14 Abs. 2 KPG M-V erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts und der wirtschaftlichen Verhältnisse geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ord-

nungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen ebenfalls in ihrer Verantwortung.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist im Rahmen der in dem Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

##### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V**

###### *Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. §53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach §53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 13.11.2019

gez.  
Peters  
Wirtschaftsprüfer

2. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit seinem Schreiben vom 11.05.2020, zum Prüfungsbericht 2018 und zum Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, keine Feststellungen getroffen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung vom 13.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:
  1. Der Jahresabschluss 2018 der Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH wird festgestellt. Ihm wird zugestimmt. Die Bilanzsumme beträgt 9.638.995,21 €. Der Jahresüberschuss beträgt 55.086,86 €.
  2. Der festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 55.086,86 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
  3. Der Geschäftsführerin wird für 2018 Entlastung erteilt.
4. Nach dem Tag der Veröffentlichung vorstehender Darlegungen wird der Jahresabschluss und der Lagebericht zur öffentlichen Einsichtnahme 7 Tage in den Räumen der Wobau Mirow mbH, Schloßstraße 8, 17252 Mirow ausgelegt.

Die Geschäftsführerin

## Amtliche Mitteilungen



### Freikarten

Die Städte Mirow und Wesenberg haben auch in diesem Jahr Freikarten für den HANSA-PARK in Sierksdorf. Diese Karten werden Vereinen, Jugendklubs, Kindereinrichtungen, Schulen sowie sozial schwachen Familien auf Antrag zur Verfügung gestellt.



Bildrechte: HANSA-PARK Freizeit- und Familienpark GmbH & Co. KG

Bei Interesse, können Sie einen schriftlichen Antrag, formlos bis zum 25. Juli 2020 einreichen:

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte  
Frau Jennifer Deparade  
Rudolf-Breitscheid-Straße 24  
17252 Mirow

Anhand der vorliegenden Anträge wird bis zum 30. Juli 2020 über die Vergabe der Karten entschieden.

i.A. Jennifer Deparade  
**Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte**

## IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: info@wittich-sietow.de, [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow,  
Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl,  
Tel.: 039833/28013, Fax: 039833/28032,  
E-mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke  
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)

Auflage: 5.100 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Tourismus AKTUELL



### Schlösserlinie Mirow-Rheinsberg fährt wieder

Bereits seit Mai fährt wieder täglich zwischen Mirow und Rheinsberg ein Bus, wodurch es den Gästen der Orte möglich ist, den jeweils anderen Ort zu entdecken. Noch bis zum 25. Oktober kann diese „Schlösserlinie“ für Ausflugsfahrten genutzt werden. Den Betrieb der Linie stellt die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH sicher. Bereits seit 2016 existiert diese Verbindung, welche partnerschaftlich von der Stadt Rheinsberg und der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH begleitet und unterstützt wird. So startet jeden Tag um 13:12 Uhr und um 17:15 Uhr ein Bus vom Mirower ZOB in Richtung Rheinsberg. Rückfahrten von Rheinsberg nach Mirow sind um 11:30 Uhr und um 16:30 Uhr möglich. Die Fahrzeit beträgt ca. 45 Minuten. Gäste aus Mirow haben somit die Möglichkeit gute zwei Stunden Rheinsberg zu entdecken und Gästen aus Rheinsberg bleiben gute 4 Stunden Zeit für ihren Mirow-Aufenthalt. Die Fahrten um 16:30 Uhr ab Rheinsberg und die Fahrten um 17:15 Uhr ab Mirow werden auch mit einem Fahrradanhänger durchgeführt, was den Gästen die Möglichkeit gibt, eine Richtung mit dem Fahrrad zu absolvieren und die Rückfahrt entsprechend mit dem Bus zu nutzen.



### Arrangement Schlosstour wieder buchbar

Mit dem Betrieb der Schlösserlinie ist auch wieder das Arrangement „Schlosstour“ buchbar. Noch bis September kann das Arrangement genutzt werden, um mit Schiff und Bus das Rheinsberger Schloss zu besuchen. Jeweils Dienstag und Sonnabend legt das Schiff der Mirower Schifffahrtsgesellschaft um 10:00 Uhr ab dem Anleger der Mirower Rotdornstraße ab, um nach Rheinsberg in See zu stechen. Nach ca. 3 Stunden Fahrt über 16 Seen, unter 10 Brücken hindurch und mit 3 Schleusungen erreicht man Rheinsberg. Dort kann das Schloss mit einem Audioguide besucht werden. Nach mehr als 3 Stunden Aufenthalt erfolgt dann die Rückfahrt mit dem Bus der Schlösserlinie. Das Arrangement ist für 29,00 € je Erwachsenen oder 99,00 € je Familie (max. 2 Erwachsene und 4 Kinder bis einschl. 14 Jahren) beim Schiff buchbar. Enthalten ist die Schifffahrt von Mirow nach Rheinsberg, ein Rabatt auf ein Mittagessen an Bord des Schiffes, der Besuch des Schlosses Rheinsberg mit Audioguide sowie die Rückfahrt mit dem Bus der Schlösserlinie zurück von Rheinsberg nach Mirow.

### Regelmäßige Anbindung an die Müritz - Linie 25

Auch in Richtung Müritz, zum Ort Rechlin, gibt es ab sofort bis Ende Oktober eine touristisch nutzbare Busanbindung aus Mirow. Wochentags können Mirower Gäste um 9:10 Uhr um 11:00 Uhr, um 15:00 Uhr oder um 17:15 Uhr von Mirow aus starten. Nach ca. 15 Minuten Fahrzeit ist man in Rechlin. Nach einem Umstieg ist auch eine Weiterfahrt ins Hafendorf Rechlin möglich. Zurück von Rechlin nach Mirow geht es wochentags

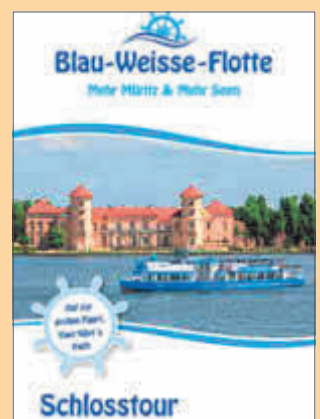
um 10:40 Uhr, um 14:10 Uhr oder um 16:55 Uhr. So ist es den Rechliner Gästen ebenfalls möglich, das oben beschriebene Arrangement „Ein Besuch bei den Mirokesen“ zu nutzen oder die Stadt auf eigene Faust zu erkunden. Mirower Gäste haben die Möglichkeit die Müritz bei einer Schifffahrt kennen zu lernen, sowie den Ort Rechlin oder das Luftfahrttechnische Museum zu besuchen. Außerdem ist in Rechlin eine Anbindung an das System „MüritzRundum“ gegeben.



Laut den Kurabgabe-Satzungen der Stadt Mirow und der Gemeinde Priepert haben die Meldungen der beherbergten Personen durch den Quartiergeber zum 31. Mai und zum 15. November des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Wenn es gewünscht ist, können die Meldungen auch zu anderen Zeitpunkten innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen. Ein entsprechender Hinweis an das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte oder in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg genügt und Zwischenabrechnungstermine werden vereinbart. Dies kann sinnvoll sein, wenn die Quartiergeber in übersichtlicheren Abrechnungsrhythmen Rechnungen erhalten wollen. Quartiergeber, welche mit dem AVS-System oder über eine Schnittstellenanbindung an dieses System arbeiten, erhalten dann automatisch eine Rechnung. Wer mit manuellen Meldescheinen arbeitet, kann die Durchschriften in der Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte oder in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg zur Weiterbearbeitung abgeben.

### Arrangement „Besuch bei den Mirokesen“

Gäste aus Rheinsberg wiederum sind herzlich eingeladen unter anderem die Schlossinsel Mirow mit ihren Einrichtungen zu entdecken. Auch dafür gibt es ein Arrangement, welches in der Touristinfo Mirow (Schlossinsel 2a) erworben werden kann. Das Arrangement „Besuch bei den Mirokesen“ beinhaltet dabei den Besuch des Schlosses Mirow, der Ausstellung „3-Königinnen-Palais“ sowie des Erlebniskirchturmes in der Johanniterkirche. Außerdem ist ein königliches Kaffeegedeck, im Café des 3-Königinnen-Palais, enthalten. Für nur 17,00 € je Erwachsenen und 9,00 € je Kind (bis einschl. 16 Jahren) ist das Arrangement erhältlich und momentan Mittwoch bis Sonntag nutzbar.





## Sonstige Informationen

### Neues Dach für die Bushaltestelle in Roggentin

Waltraud Fahrnow (2. stellv. Bürgermeisterin von Mirow) und Bürgermeister Henry Tesch haben im Mai 2019 bei einem Bürgergespräch zugesagt, sich um eine überdachte Bushaltestelle an dieser Stelle in Roggentin zu kümmern.

Nach der Beantragung beim Straßenbauamt am 28.08.2019 und der Genehmigung am 10.10.2019 konnte nunmehr nach Bauausführung im Frühjahr 2020 die neue Bushaltestelle in Roggentin freudig in Besitz genommen werden. Die Baukosten belaufen sich auf insgesamt auf 4.300 € (brutto) einschließlich Pflasterung und Fundamente.



*Jeremy, Jamy Jessy, Leo, Aaron und Ruben (v. l. n. r.), freuen sich gemeinsam mit Bürgermeister Henry Tesch und seiner Stellvertreterin Waltraud Fahrnow über die neue Bushaltestelle in Roggentin.*

**Text und Bild: Henry Tesch**

### Immer mehr als hundert Prozent Einsatz:

#### „Mirow-Münze“ im Mai geht an Pflegedienst-Chefin



*Ortrud Poltier und Henry Tesch überreichen die „Mirow-Münze“ an Hedwig Fibian (Mitte).*

Die „Mirow-Münze“ für den Monat Mai erhält Hedwig Fibian aus Mirow. Stadtvertreterin Ortrud Poltier und Bürgermeister Henry Tesch überreichen Hedwig Fibian diese Anerkennung in Würdi-

gung ihres sozialen Engagements.

Hedwig, so Ortrud Poltier, ist jemand, der fürsorglich und liebevoll daherkommt, und das immer mit mehr als hundert Prozent Einsatz. Henry Tesch machte deutlich, dass Menschen wie Hedwig Fibian unser Zusammenleben bereichern durch ihr Engagement, welches über das normale berufliche Handeln hinausgeht. Bevor sie an sich denkt, kümmert sie sich um alle anderen. Sie eilt emsig von früh bis spät zu ihren Patienten, ist immer für ihre Mitmenschen da, hat stets ein offenes Ohr für alle.

„Hedwig Fibian, die einen mobilen Pflegedienst in der Region betreibt, ist ein Vorbild für viele“, so Tesch. „Ihre freundliche und bescheidene Art ist dabei ansteckend. Ein besonderer Gruß geht an ihr liebevolles Pflegeteam.“

Die von Bürgermeister Henry Tesch anlässlich des 100. Stadtjubiläums initiierte Ehrung ist mit 100 Euro aus Sponsorengeldern dotiert und wird monatlich an Bürger oder Zusammenschlüsse vergeben, die sich ehrenamtlich besonders um ihre Stadt Mirow verdient machen.

**Text und Foto: A. Gross, „Strelitzius“**

### Sicher über Land - Schlüsselübergabe für Fahrzeug zur BE/BA an den Kreisfeuerwehrverband MSE

Am 28. Mai 2020 erfolgte in Friedland beim Opel Autohaus die Schlüsselübergabe für den Opel Combo, welcher für die Mitarbeiter des KFV MSE zur Brandschutzerziehung und -aufklärung genutzt werden soll. Gefördert durch den Strategiefonds des Landes, noch angeschoben durch den ehemaligen Landesvorsitzenden der CDU Vincent Kokert, übergab Verkaufsberater Michael Gantzer die Schlüssel an den Kreiswehrführer Norbert Rieger.

Für die BE/BA ist das Fahrzeug eine sichere Unterstützung der Mitarbeiterinnen, welche regelmäßig in KITA's und Schulen des Landkreises unterwegs sind und Präventionsarbeit im Bereich Brandschutz und zum richtigen Verhalten im Notfall leisten, so Norbert Rieger.

Der Geschäftsführer des Autohauses Ingolf Kaab bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband und lobt das Engagement der Kameradinnen und Kameraden. Im Jahr 2019 wurden ca. 3000 Kinder und Jugendliche im Landkreis im Rahmen der Präventionsarbeit erreicht und an vier Schulen im Landkreis läuft das Projekt „Feuerwehr in die Schule“. Für die BE/BA ist Dana Christoph, Mitarbeiterin beim KFV Mecklenburgische Seenplatte verantwortlich.

Zu erreichen ist sie unter der Email: [dana.christoph@lk-seenplatte.de](mailto:dana.christoph@lk-seenplatte.de).

Wenn es wieder möglich ist Projekte in den KITA's und Schulen durchzuführen, sind wir gerne wieder für alle da. Sprechen sie uns an!

*Birgit Schmidt*  
**Pressewartin KFV MSE**



*Foto: Birgit Schmidt, Pressewartin KFV MSE*



## Unterstütze uns – werde aktives Mitglied DEINER Freiwilligen Feuerwehr!

Helfe anderen in der Not.

Erlebe Kameradschaft.

Arbeite mit moderner Technik unter Gleichgesinnten.

### GEMEINSAM

Weitere Infos unter:

[sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](mailto:sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de)

039833/28035

Die FREIWILLIGEN FEUERWEHREN des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.

## Sportnachrichten

### Unioner ‚Kinder- und Jugendtag‘ 2020 fällt aus

Der diesjährige ‚Kinder- und Jugendtag‘ des SV Union Wesenberg wird in diesem Jahr leider ‚Corona‘ bedingt ausfallen, genauso wie die geplanten Aktivitäten rund um das 95 jährige Vereinsjubiläum von Union. Dies wurde schweren Herzens nach Rücksprache im Vorstand entschieden. Beide Veranstaltungen sollen im neuen Jahr wieder stattfinden bzw. nachgeholt werden.

Text: Djan Fricke - Vereinsjugendleiter

### Union bezieht Stellung gegen Rassismus

Durch den stellvertretenden Vereinsvorsitzende Martin Linke wurden den Fußballern der Männermannschaft vom SV Union Wesenberg neue Aufwärmshirts mit einer klaren Botschaft übergeben - ‚Love Union Hate Racism‘ (übersetzt: Liebe Union, hasse Rassismus). „Als Mehrspartenverein stellt Union für viele Menschen in und um Wesenberg eine Möglichkeit zur sportlichen Betätigung sowie aber insbesondere auch zu Begegnung dar. Dem entsprechend haben wir eine gesellschaftliche Verantwortung für unsere Mitglieder sowie für die Menschen in der Region und stellen uns gegen jedwede Form der Diskriminierung und des Rassismus. Wir wollen, dass sich bei uns alle Menschen, egal welchen Alters, Geschlecht oder Herkunft, willkommen und anerkannt fühlen können.“, so Martin Linke.

Diesem Grundverständnis sieht sich Union in der alltäglichen Sportarbeit verpflichtet und so soll diese Aktion als klares Bekenntnis und unmissverständliches Zeichen für die aktiv gelebte Vereinsarbeit verstanden werden.



Foto und Text: Djan Fricke - Vereinsjugendleiter

## Kirchliche Nachrichten

### 28. Juni, 3. So. nach Trinitatis

09:00 St. Marienkirche Wesenberg  
10:30 Johanniterkirche Mirow

### 5. Juli, 4. So. nach Trinitatis

09:00 St. Marienkirche Wesenberg  
10:30 Johanniterkirche Mirow

### 12. Juli, 5. So. nach Trinitatis

09:00 St. Marienkirche Wesenberg  
10:30 Johanniterkirche Mirow

### 19. Juli, 6. So. nach Trinitatis

09:00 St. Marienkirche Wesenberg  
10:30 Johanniterkirche Mirow

### 25. Juli, Sonnabend

16:00 Kirche Schwarz  
Verabschiedung von Pastor Wilhelm Lömpcke für alle Gemeinden

### 2. August, 8. So. nach Trinitatis

09:00 St. Marienkirche Wesenberg  
10:30 Johanniterkirche Mirow

# Freizeit und Kultur



In Wustrow  
und anderswo  
Landschaften von  
Thomas Oberbuchner

Ausstellung  
in der Heimatstube  
in 17255 Wustrow  
Schulstraße 10  
31.5. bis 30.9.2020

Sie sind herzlich  
eingeladen.

[www.oberbuchner.de](http://www.oberbuchner.de)



Vom 16. bis zum 21. August sollen erstmals die „Erste Mirower Kultur- und Literaturtage“ in Mirow stattfinden. Die derzeitige Situation betreffend der Pandemie sieht gut aus, dass diese Tage mit dem Gastland Österreich und Autor\*innen aus Deutschland, Österreich, Italien, Tschechien und Kroatien stattfinden können. Dennoch sind Änderungen situationsbedingt möglich. Weitere ausführliche Informationen und Veranstaltungskalender finden Sie in der nächsten Ausgabe „Kleinseenlotse“

**Text und Foto: Peter Schmitt**



**ZU VERKAUFEN  
ODER ZU VERMIETEN**

- Top Standort
- Gewerbeimmobilie
- Ortseingang Sietow

Mehr Infos bitte  
per Mail anfordern  
E-Mail: [aga-mueritz@web.de](mailto:aga-mueritz@web.de)